



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.06.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 49/08
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 ArbEG		
Stichwort:	Verkauf eines Geschäftsbereiches – Wertanteil mit veräußerten Dienstleistungen		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Wird ein gesamter Geschäftsbereich mit zu vergütenden Dienstleistungen verkauft und für "Goodwill und Intellectual Property Rights" ein Gesamtkaufpreis ausgewiesen, dann muss der auf die zu vergütenden Dienstleistungen entfallende Bruttokaufpreis durch Wertanalyse des Gesamtkaufpreises bestimmt werden und kann nicht anhand der prognostizierten zukünftigen Nutzung der Dienstleistungen durch den Rechtserwerber oder (hilfsweise) durch fiktive Fortschreibung des erfindungsgemäßen Umsatzes beim veräußernden Arbeitgeber geschätzt werden.
2. Die Schiedsstelle hält bei einem Geschäftsbereichsverkauf im Bereich der Chemie an einem Gesamtkaufpreis für "Goodwill und Intellectual Property Rights" einen Kaufpreis von 74% für den Goodwill einschließlich des Know-how für angemessen, zumal dann, wenn der Verkäufer in diesem Geschäftszweig über viele Jahrzehnte aktiv und weltweit präsent ist und deshalb über einen großen Kundenstamm und viele Mitarbeiter mit umfangreichen Betriebskenntnissen verfügt, das Geschäftsfeld komplett, inklusive der aktiven Mitarbeiter sowie bestehender Lohnfertigungs- und Lizenzverträge, auf den Käufer übergeht und wenn bei der Erfindungswerteermittlung auf den Abzug von Schutzrechts- und Vertragskosten verzichtet wird.